

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Oedheim vom 06.12.2010

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim am 02.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und die Gebühr für Abwasser, welches der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser 3,40 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,60 €. Für sonstiges Wasser (§ 8 Abs. 3), welches nicht aus Niederschlägen stammt, beträgt die Gebühr 0,83 € je m³.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: | 53,00 € |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 4,24 € |

§ 2

§ 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Oedheim, den 02.11.2020

Schmitt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bereitstellung in den amtlichen Bekanntmachungen: 04.11.2020 bis 04.12.2020

Bereitstellung im Archiv ab: 05.12.2020

Überschrift: Öffentliche Bekanntmachung 8. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
